

Informationen zum Bayerischen Krippengeld nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Das Infoblatt folgt der Nummerierung im Antrag.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Krippengeld nach Art. 23a BayKiBiG haben **Personensorgeberechtigte** für ein Kind, das in einer nach dem **BayKiBiG geförderten** Einrichtung oder Tagespflege betreut wird, wenn sie den hierfür anfallenden Elternbeitrag tatsächlich tragen. Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern. Auch **Pflegeeltern und Adoptionspflegeeltern** können das Krippengeld erhalten, wenn sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Der Anspruch ist einkommensabhängig. Das Einkommen darf eine bestimmte Grenze nicht übersteigen.

Krippengeld wird nur innerhalb eines **bestimmten Zeitraums** gezahlt.

Soweit der Elternbeitrag bereits durch andere vergleichbare öffentliche Leistungen in vollem Umfang bezuschusst wird, besteht kein Anspruch auf Krippengeld.

Der Betreuungsvertrag (Kopie) als Nachweis über die Höhe des Elternbeitrags ist für die Antragsbearbeitung erforderlich. Liegt kein Betreuungsvertrag vor, kann ersatzweise ein Gebührenbescheid (Kopie) beigefügt werden.

Aus dem Betreuungsvertrag bzw. dem Gebührenbescheid muss der Name des Kindes, der Name der Einrichtung (bei Tagespflege: der Betreuungsperson), der Beginn der Betreuung und die Höhe des Beitrags bzw. der Gebühr hervorgehen. Weitere Daten, wie z.B. zur Gesundheit Ihres Kindes und zu anderen Personen (z.B. Abholberechtigten), sind nicht erforderlich. Bitte schwärzen Sie diese.

Ergänzende Nachweise (z.B. bezüglich des Einkommens) können nachträglich angefordert werden.

Antrag / Antragsfristen

Krippengeld wird auf Antrag gewährt und kann **frühestens drei Monate** vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn beantragt werden. Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

Beispiel:

- Kind geboren am 15.07.2020
- Betreuung nach BayKiBiG gefördert ab 15.07.2021
- Beginn des Krippengeldes frühestens ab dem Monat, der auf die Vollendung des 1. Lebensjahres folgt 01.08.2021
- Antragsingang 01.05.2021
- Leistungsbeginn 01.08.2021

Das Krippengeld kann **rückwirkend** für **höchstens 12 Kalendermonate** gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis zum 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird.

Beispiel:

- Kind geboren am 15.07.2020
- Betreuung nach BayKiBiG gefördert ab 15.09.2021

Variante a)

- Antragseingang 20.09.2022
- Leistungsbeginn 01.09.2021

Variante b)

- Antragseingang 20.11.2022
- Leistungsbeginn frühestens 01.11.2021

Bei Variante b) verkürzt sich die Bezugsdauer um zwei Monate.

Befindet sich das Kind seit dem ersten Geburtstag oder früher in der Betreuung, sollte der Antrag spätestens im Kalendermonat nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestellt werden. Bei einer späteren Antragstellung kann nicht mehr die volle Leistung bewilligt werden.

Bei einer Antragstellung nach dem 31.08. des Kalenderjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, ist die Gewährung des Krippengeldes nicht mehr möglich.

Höhe und Dauer des Krippengeldes

Das Krippengeld beträgt **höchstens 100 Euro** pro Monat und Kind. Sofern der Elternbeitrag im Einzelfall unterhalb von 100 Euro pro Monat und Kind liegt, wird das Krippengeld auch nur in der entsprechend niedrigeren Höhe gewährt.

Beim Besuch mehrerer Einrichtungen (z.B. vormittags Kita, nachmittags Tagespflegeperson) besteht der Anspruch auf das Krippengeld nur einmal in Höhe von maximal 100 Euro. Dabei können ggf. die Beiträge mehrerer Einrichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Euro addiert werden.

In den Monaten, in denen Beiträge von dem/der Antragsteller/in nur anteilig zu tragen sind (weil etwa die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nicht im gesamten Monat stattgefunden hat), wird derjenige Betrag zugrunde gelegt, der regelmäßig für den vollen Monat zu tragen ist. Der Höchstbetrag von 100 Euro gilt auch für solche Monate.

Das Krippengeld wird frühestens ab dem Monat gezahlt, der auf die Vollendung des ersten Lebensjahres folgt, und

endet spätestens am 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Ein Anspruch auf Krippengeld für Monate, die vor dem 01.01.2020 beginnen, besteht nicht.

Beispiel 1:

• Kind geboren am	01.01.2020
Vollendung des ersten Lebensjahres am	31.12.2020
Vollendung des dritten Lebensjahres am	31.12.2022
→ Krippengeld frühestens ab	01.01.2021
→ Krippengeld längstens bis	31.08.2022

Beispiel 2:

• Kind geboren am	15.07.2020
Vollendung des ersten Lebensjahres am	14.07.2021
Vollendung des dritten Lebensjahres am	14.07.2023
→ Krippengeld frühestens ab	01.08.2021
→ Krippengeld längstens bis	31.08.2023

1 Kind

Bei Mehrlingen muss für jedes Kind ein eigener Antrag gestellt und der jeweilige Betreuungsvertrag bzw. der Gebührenbescheid vorgelegt werden (ggf. mit Schwärzung, siehe Seite 1 unter der Überschrift „Anspruchsvoraussetzungen“).

2 Antragsteller/in

Hier ist einzutragen, wer das Krippengeld erhalten soll.

Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, wird das Krippengeld demjenigen gezahlt, der zur berechtigten Person bestimmt wird. Ein Wechsel in der Anspruchs-/Bezugsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

Zur Feststellung des Anspruchs ist eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Antragstellers/der Antragstellerin erforderlich. Der einzureichende Ausweis/Pass darf nicht abgelaufen sein. Ersatzweise können Sie auch ein entsprechendes Dokument wie z.B. einen gültigen Aufenthaltstitel übersenden.

3 Personensorge

Anspruch auf Krippengeld haben grundsätzlich Personensorgeberechtigte. Das sind in der Regel die Eltern bzw. Adoptiveltern. In Einzelfällen kann das Personensorgerecht auch anderen Personen, wie z.B. den Großeltern, übertragen werden.

Ebenso anspruchsberechtigt – ohne Personensorgerecht – sind Pflegeeltern und Adoptionspflegeeltern.

4 Betreuungseinrichtung/Tagespflegeperson

Das Krippengeld wird gewährt, wenn das Kind in einer

nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung oder Tagespflege betreut wird. Unter „Tagespflege“ ist z.B. die Betreuung durch Tagesmütter zu verstehen.

Ob die Kindertageseinrichtung nach dem BayKiBiG gefördert wird, erfahren Sie über ein entsprechendes [Hinweisschild](#) in der Einrichtung oder über die Einrichtungsleitung; bei Kindertagespflege von der Tagespflegeperson oder vom zuständigen Jugendamt. Die Betreuungseinrichtung/Tagespflege muss sich in Bayern befinden, um nach dem BayKiBiG gefördert zu sein.

Wenn Sie mehrere Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen (z.B. vormittags Kita, nachmittags Tagesmutter), fügen Sie bitte Kopien aller Betreuungsverträge/Gebührenbescheide bei. Wenn für eine Einrichtung die Elternbeiträge mindestens 100 Euro betragen, genügt der entsprechende Vertrag bzw. Gebührenbescheid.

Bitte beachten Sie dabei, welche Teile des Vertrags wir benötigen bzw. welche Teile Sie schwärzen müssen (vor allem Angaben zur Gesundheit Ihres Kindes sowie anderen Personen, siehe Seite 1 unter der Überschrift „Anspruchsvoraussetzungen“).

5 Elternbeiträge

Elternbeiträge sind die Kosten, die für die Betreuung des Kindes grundsätzlich von den Eltern zu übernehmen sind.

Das Krippengeld wird nicht oder nur anteilig gewährt, wenn und soweit andere öffentliche Stellen entsprechende Leistungen für die Betreuung tatsächlich erbringen. Leistungen von anderen öffentlichen Stellen sind insbesondere die wirtschaftliche Jugendhilfe, die von den Jugendämtern gewährt wird, aber beispielsweise auch gemeindliche Zuschüsse für die Kinderbetreuung oder Leistungen für die Kinderbetreuung im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns anzeigen müssen, wenn andere öffentliche Leistungen erst nach Antragstellung auf Krippengeld gewährt werden und Sie deshalb die Beiträge nicht mehr in mindestens der Höhe tragen, in der Sie Krippengeld beantragt haben. Ein bereits an Sie gezahltes Krippengeld müssen Sie in diesem Fall an uns zurückzahlen.

Der Betreuungsvertrag (Kopie) ist als Nachweis über die Höhe des Elternbeitrags für die Antragsbearbeitung erforderlich. Liegt kein Betreuungsvertrag vor, kann ersatzweise ein Gebührenbescheid (Kopie) beigelegt werden. Wenn kein Nachweis über die Höhe des Elternbeitrags beigelegt ist, kann das Krippengeld nicht bewilligt werden.

6 Familienverhältnisse

Der Anspruch auf Krippengeld ist einkommensabhängig. Er besteht nur, wenn die individuelle Einkommensgrenze nicht

überschritten wird. Für die Ermittlung der individuellen Einkommensgrenze sind die **Familienverhältnisse** einschließlich Anzahl der weiteren Kinder **zum Zeitpunkt der Antragstellung** maßgeblich. Nachträgliche Änderungen der Familienverhältnisse einschließlich der Anzahl der Kinder verändern die Höhe der Einkommensgrenze nicht.

Bitte kreuzen Sie das erste Kästchen an, wenn Sie **verheiratet** sind und von Ihrem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes **nicht dauernd getrennt** bzw. mit dem **anderen Elternteil** des Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft **leben**.

Das zweite bzw. dritte Kästchen ist anzukreuzen, wenn Sie mit einer Person, die nicht der andere Elternteil ist, in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben bzw. wenn Sie alleinerziehend sind.

Was sind „weitere“ Kinder?

Das Kind, für das Krippengeld beantragt wird, ist kein „weiteres“ Kind in diesem Sinne.

Weitere Kinder sind

- Ihre Kinder,
- die Kinder Ihres nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners und
- die Kinder des anderen mit Ihnen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Elternteils,

für die entweder Ihnen, Ihrem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder dem anderen Elternteil

- Kindergeld gezahlt wird oder
- Kindergeld nur deswegen nicht gezahlt wird, weil für das Kind eine andere Leistung gewährt wird, die das Kindergeld ausschließt (§ 65 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) oder § 4 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz).

Kinder einer Person, die weder der andere Elternteil noch Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner ist, werden nicht als weitere Kinder berücksichtigt.

Beispiele:

- Sie haben als Eltern zwei gemeinsame Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten. Für eines der beiden Kinder soll Krippengeld beantragt werden.
→ Es ist „1“ weiteres Kind einzutragen.
- Das Kind, für das Krippengeld beantragt werden soll, lebt bei Ihnen. Sie haben nur dieses Kind. Sie leben getrennt vom anderen Elternteil. Der andere Elternteil hat zwei weitere Kinder.
→ Es sind „0“ weitere Kinder einzutragen.

- Das Kind, für das Krippengeld beantragt werden soll, lebt bei Ihnen. Sie haben nur dieses Kind. Der andere Elternteil lebt nicht bei Ihnen. Sie sind mit einer anderen Person verheiratet. Diese hat zwei Kinder, für die diese Person jeweils selbst Kindergeld bezieht.

→ Es sind „2“ weitere Kinder einzutragen.

- Das Kind, für das Krippengeld beantragt werden soll, lebt bei Ihnen. Sie haben nur dieses Kind. Der andere Elternteil lebt nicht bei Ihnen. Sie sind mit einer anderen Person verheiratet. Diese hat ein Kind. Für dieses Kind wird zwar Kindergeld gezahlt, jedoch nicht an Ihren Ehegatten.

→ Es sind „0“ weitere Kinder einzutragen.

7 Maßgebliches Kalenderjahr

Aus welchem Kalenderjahr wird das Einkommen herangezogen?

Für die Bemessung des Einkommens ist grundsätzlich das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das **erste Lebensjahr vollendet**. Das erste Lebensjahr wird am Vortag des ersten Geburtstages vollendet, vgl. die Beispiele auf Seite 2 unter der Überschrift „Höhe und Dauer des Krippengeldes“.

Eine Ausnahme besteht, wenn ein Pflegekind, ein Kind in Adoptionspflege oder ein adoptiertes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt aufgenommen wird. In diesen Fällen ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich. Gleiches gilt, sofern Sie als „andere Person“ personensorgeberechtigt sind und das Kind in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt aufgenommen haben.

Beispiel:

- Kind geboren am 15.07.2020
- Vollendung des ersten Lebensjahres am 14.07.2021
→ **maßgebend** ist grundsätzlich das Kalenderjahr **2021**
- Aufnahme Pflegekind/Adoptionspflege am 20.08.2020
→ **maßgebend** ist das Kalenderjahr **2021**
- Aufnahme Pflegekind/Adoptionspflege am 20.08.2021
→ **maßgebend** ist das Kalenderjahr **2021**
- Aufnahme Pflegekind/Adoptionspflege am 20.08.2022
→ **maßgebend** ist das Kalenderjahr **2022**

8 Einkommen und Einkommensgrenze

Sie müssen eigenverantwortlich feststellen, ob das maßgebliche Einkommen Ihre individuelle Einkommensgrenze übersteigt. Das von Ihnen berechnete Einkommen muss im Antrag nicht mitgeteilt werden.

Wessen Einkommen wird bei der Bestimmung der Einkommensgrenze berücksichtigt?

Leben Sie mit dem anderen Elternteil des Kindes oder Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner **zusammen**, ist die **Summe beider** Einkommen maßgeblich.

Leben Sie mit dem anderen Elternteil des Kindes oder Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner **nicht zusammen**, ist nur **Ihr** Einkommen maßgeblich.

Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des [§ 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG](#) zuzüglich **Leistungen und Einkünfte** nach § 32b Abs. 1 EStG, insbesondere Entgeltersatzleistungen.

Maßgeblich sind die Beträge vor einem Steuerabzug, also nicht nur das „Nettoeinkommen“.

Berücksichtigt werden dabei die positiven Einkünfte aus allen **Einkunftsarten** ([§ 2 Abs. 1 und 2 EStG](#)):

- nichtselbständige Arbeit (Arbeitnehmer)
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft
- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Die Einkünfte sind der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt.

Freibeträge sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf der Stufe der Einkünfteermittlung nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG angesiedelt sind. Hierzu gehören z.B. die Freibeträge bei Veräußerung eines Betriebs (§ 16 Abs. 4 EStG) oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Abs. 3 EStG) sowie der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) oder auch der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG). Nicht abzugsfähig sind hingegen grundsätzlich Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Nach § 3 EStG steuerfreie Einnahmen zählen nur dann zum Einkommen, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 5a EStG können vom Einkommen die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten abgezogen werden. Nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Beträge sind zum Einkommen hinzuzurechnen und die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge abzuziehen (diese Vorschriften sind nur relevant bei Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften).

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000 Euro im Kalenderjahr) nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG abgezogen werden. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kann lediglich der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG berücksichtigt werden.

Anzusetzen ist die Summe der positiven Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten.

Ergeben sich bei einer Einkunftsart Verluste, dürfen diese nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso findet kein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/Elternteile statt.

Zu berücksichtigen sind Leistungen, die nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Hierzu zählen Entgeltersatzleistungen wie beispielsweise

- Elterngeld
- Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch.

Die vollständige Aufzählung der zu berücksichtigenden Leistungen finden Sie in [§ 32b Abs. 1 EStG](#).

Über § 32b Abs. 1 EStG sind z.B. auch ausländische Einkünfte einzubeziehen, beispielsweise aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Deutschland steuerbefreite, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte.

Für die Überprüfung, ob die individuelle Einkommensgrenze überstiegen wird, kann/können der/die Steuerbescheid/e des maßgeblichen Kalenderjahres herangezogen werden, soweit vorhanden. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind auch zu erklären, wenn sie nach § 32d Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG abgeltend besteuert wurden/werden, soweit sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Verluste aus einer Einkunftsart dürfen nicht bei einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht vom Einkommen des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Ist das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht abgelaufen oder steht das Einkommen in diesem Kalenderjahr aus einem anderen Grund bei der Antragstellung noch nicht fest, muss die Höhe des Einkommens im Hinblick auf die Erklärung zur Einkommensgrenze ggf. **prognostiziert** werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang aber auch die Ausführungen zur Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung (Seite 1 unter der Überschrift „Antrag / Antragsfristen“).

Wie wird die **individuelle Einkommensgrenze** ermittelt?

Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich **60.000 Euro** und erhöht sich um **5.000 Euro** für jedes weitere Kind, vgl. Erläuterungen zu Nr. 6.

Beispiele:

- Die Eltern des Kindes, für das Krippengeld beantragt wird, leben zusammen.

Außer für dieses Kind bezieht **kein** Elternteil **Kindergeld für ein weiteres Kind**.

→ Die Einkommensgrenze beträgt **60.000 Euro**

- Die Eltern der Zwillinge, für die jeweils Krippengeld beantragt wird, leben zusammen.

Außer für diese **Zwillinge** bezieht **kein** Elternteil **Kindergeld für ein weiteres Kind**. Die Einkommensgrenze wird wegen des Kindergeldbezugs für den jeweils anderen Zwilling um 1 x 5.000 Euro erhöht und beträgt für jeden Zwilling

→ 60.000 Euro + (1 x 5.000 Euro) = **65.000 Euro**

Weitere Beispiele finden Sie [hier](#).

9 Nachträgliche Überprüfung des Anspruchs

Das Krippengeld wird aufgrund Ihrer Angaben und unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

Im Nachhinein müssen Sie erklären, ob sämtliche Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich Einhaltung der individuellen Einkommensgrenze) tatsächlich im gesamten Leistungszeitraum vorgelegen haben. Wir kommen deswegen zu gegebener Zeit auf Sie zu.

Ergibt sich aus der nachträglichen Erklärung, dass die **Anspruchsvoraussetzungen nicht oder nicht während des gesamten Bewilligungszeitraumes vorgelegen haben**, ist der Bewilligungsbescheid insoweit rückwirkend aufzuheben. Dies gilt insbesondere, wenn die Einkommensgrenze überschritten wird, weil die maßgeblichen Einkommensverhältnisse unzutreffend prognostiziert wurden oder sich das Einkommen erhöht hat. In diesem Fall **muss** bei einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides **das Krippengeld von Ihnen vollständig zurückgezahlt werden**.

In einem Teil der Fälle wird überprüft, ob die in der nachträglichen Erklärung enthaltenen Angaben zutreffend sind. Hierzu werden konkrete Nachweise angefordert. Bewahren Sie deshalb entsprechende Unterlagen – ggf. auch zu den Einkommensverhältnissen und zum Kindergeldbezug Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners/des anderen Elternteils – auf (z.B. geänderter Betreuungsvertrag, Einkommensnachweise).

Wichtig:

Wenn die nachträgliche Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, wird das gesamte ausgezahlte Krippengeld von Ihnen zurückgefordert werden. Sie als Antragsteller/in sind hierbei für die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Erklärungen verantwortlich. Dies gilt auch für die Einkommensverhältnisse und den Kindergeldbezug Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners/des anderen Elternteils.

10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die von Ihnen erbetenen Angaben und Unterlagen sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und den Vorschriften des BayKiBiG erhoben.

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

§ 60 SGB I gilt auch für Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und für den anderen Elternteil in der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. der andere Elternteil muss auf dem Antragsformular unterschreiben und sich damit einverstanden erklären, dass Sie als Antragsteller/in zu seinem Einkommen sowie weiteren Kindern in diesem Formular und auch in Zukunft Angaben machen und erforderliche Nachweise übersenden. In der Regel werden dementsprechend alle Angaben und ggf. Unterlagen bei Ihnen als Antragsteller/in angefordert. Dies betrifft vor allem die Angaben im Antragsformular, die Angaben in der nachträglichen Erklärung und die Anforderung von Unterlagen in den Fällen, die überprüft werden (siehe Nr. 9).

Alle relevanten Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse sowie der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ab der Antragstellung müssen unverzüglich mitgeteilt werden, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I.

Relevante Änderungen sind beispielsweise:

- Die Einkommensprognose erweist sich als unzutreffend und die individuelle Einkommensgrenze wird doch überschritten.
- Die Elternbeiträge reduzieren sich oder entfallen vollständig.
- Das Kind wird nicht mehr in der Einrichtung/Tagespflege betreut.

Ergänzend zu diesen Pflichten nach § 60 SGB I haben Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gemäß Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG eine **erneute Erklärung** über das

tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben (siehe Nr. 9). Hinsichtlich der erneuten Erklärung kommen wir zu gegebener Zeit auf Sie zu.

Wenn Sie entgegen der schriftlichen Erklärung im Antrag Ihren Mitteilungspflichten bzw. Mitwirkungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, wahrheitswidrige Angaben machen oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschweigen, kann dies mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden.

Nach Art. 33 Abs. 2 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt.

Eine Strafbarkeit kann sich z.B. ergeben aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff Strafgesetzbuch (Urkundsdelikte). Jeder Verdacht auf eine entsprechende Straftat wird zur Anzeige gebracht.

Zuständigkeiten

Welche Regionalstelle für die Bearbeitung Ihres Antrages zuständig ist, erfahren Sie unter diesem Link:

www.zbfs.bayern.de/familie/zustaendigkeit-familienleistungen.php

Als Serviceleistung bieten wir Ihnen ein vorgefertigtes und adressiertes Anschreiben zum Versenden des ausgefüllten Antrags an die für Sie zuständige Regionalstelle.

Datenschutz

Die Angaben in diesem Formular benötigen wir, um Ihren Anspruch auf Krippengeld festzustellen. Hierzu dient auch die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses; nicht erforderliche Daten (z.B. Körpergröße, Zugangsnummer oder Seriennummer) können geschwärzt werden. Informationen zum Datenschutz und zu Ihren diesbezüglichen Rechten können Sie im Internet unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/antrag abrufen oder in Papierform bei uns anfordern.

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die Gesetzesänderung zur Einführung des Krippengeldes ist bereits vom Landtag verabschiedet. Das Gesetz tritt zum 01.01.2020 in Kraft, nachdem es vom Ministerpräsidenten unterzeichnet und anschließend im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde.

Für die Datenverarbeitung (Erfassung Ihrer Angaben) vor Inkrafttreten des Gesetzes benötigen wir Ihre Einwilligung. Mit Ihrer Unterschrift im Antrag versichern Sie uns, dass Sie mit einer sofortigen Datenverarbeitung einverstanden sind.

Sie können für die Antragstellung das Inkrafttreten der Gesetzesänderung auch abwarten. Wenn Ihr unterschriebener Antrag bis zum 31.08.2020 beim ZBFS eingeht, versäumen Sie keine Frist.

Bestätigung

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie alle Erläuterungen – insbesondere zum Einkommen und zur nachträglichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen – einschließlich der Hinweise zum Datenschutz und zur Einwilligung zur Datenverarbeitung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Kenntnis genommen haben.